

Beschlussvorlage

Bereich | Amt
Amt für Straßen & Tiefbau
Verfasser/in
Obert, Tobias
Rago, Dominic

Vorlagen-Nr.
66/13/2025
Aktenzeichen

Anlagedatum
20.03.2025

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungstermin	Öffentlichkeit	Zuständigkeit
Ortschaftsrat Adelhausen	07.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Herten	07.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Degerfelden	08.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Karsau	08.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Minseln	08.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Ortschaftsrat Eichsel	09.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Bau- und Umweltausschuss	10.04.2025	Ö	Vorberatung
Ortschaftsrat Nordschwaben	23.04.2025	Ö	Kenntnisnahme
Gemeinderat	28.04.2025	Ö	Beschlussfassung

N = nichtöffentliche Sitzung, Ö = öffentliche Sitzung

Verhandlungsgegenstand

Lärmaktionsplan Information und Beschluss zur Auslegung

Beschlussvorschlag

Die Stadtverwaltung schlägt vor:

Der Gemeinderat nimmt den vorläufigen Lärmaktionsplan zur Kenntnis.
Der Gemeinderat beschließt, dass der vorläufige Lärmaktionsplan in der Zeit vom 12.05.2025 bis 10.06.2025 öffentlich ausgelegt wird.

Anlagen

Vorläufiger Lärmaktionsplan
Plan Degerfelden
Plan Eichsel
Plan Karsau
Plan Minseln
Plan Herten
Plan Nordschwaben
Plan Nollingen
Plan Adelhausen

Interne Prüfung

1. Wirkungskreis des Beschlusses

- Freiwillige Aufgabe
 Weisungsfreie Pflichtaufgabe
 Pflichtaufgabe nach Weisung (Weisungsaufgabe)

2. Finanzielle Auswirkungen

2.1 Der Beschlussvorschlag hat unmittelbar finanzielle Auswirkungen

- ja, in Höhe von _____ nein

2.2 Der Beschlussvorschlag erzeugt langfristige Folgekosten

- ja, in Höhe von jährlich _____ nein

Erläuterung: _____

2.3 Die benötigten Mittel stehen im Haushalts-/Wirtschaftsplan zur Verfügung im laufenden Haushaltsjahr

- ja nein

in der mittelfristigen Finanzplanung

- ja nein

_____ unter der Kostenstelle

2.4 Beteiligung der Stadtkämmerei

- ja nein

Erläuterung:

3. Personelle Auswirkungen

- ja nein

Erläuterung:

Das Hauptamt wurde bei der Erstellung des Beschlussvorschlags beteiligt:

- ja nein

4. Klimarelevanz/ Auswirkungen auf den Klimaschutz

<input checked="" type="checkbox"/> keine	<input type="checkbox"/> negativ	<input type="checkbox"/> positiv
Erläuterung		

Erläuterungen

Rechtlicher Hintergrund

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 wurde die EU-Umgebungslärmrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt.

Auf Basis der Lärmkartierung sind nach § 47d des Bundes-Immissionsschutzgesetzes Aktionspläne zu erstellen. Darin werden die Lärmprobleme durch die Verkehrswege oberhalb des genannten Schwellenwertes untersucht. In den Aktionsplänen sind ggf. langfristige Strategien und konkrete Maßnahmen zu benennen, mit denen die Lärmsituation verbessert werden kann.

In Baden-Württemberg liegt die Zuständigkeit zur Aufstellung eines Lärmaktionsplans bei der jeweils betroffenen Kommune. Dabei sind zumindest die Bereiche mit hohen Lärmbelastungen durch die kartierten Verkehrswege zu berücksichtigen.

Mit den im Jahr 2023 veröffentlichten Lärmkarten der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) besteht nun die Notwendigkeit zur Fortschreibung des Lärmaktionsplans.

Die Fortschreibung des Lärmaktionsplans baut auf dem bereits aufgestellten Lärmaktionsplan und den aktuellen Kartierungsergebnissen der LUBW auf. Daneben wurden weitere Straßen mit relevanten Lärmeinwirkungen auf die umgebende Wohnbebauung ergänzt.

Als Ergebnis werden 17 Maßnahmen für Rheinfeldern (Baden) aufgrund der Rechenergebnisse vom Planungsbüro vorgeschlagen.

In der Anlage ist der vorläufige Lärmaktionsplan beigefügt. Der Plan wird in der Zeit vom 12.05.2025 bis 10.06.2025 öffentlich ausgelegt.

Der abschließende Lärmaktionsplan soll im Juli 2025 vom Gemeinderat verabschiedet werden.

Der Lärmaktionsplan wird in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses vorgestellt.